

## **Anhang KR-F2**

### **Hygienische Bedingungen für den Import von österreichischem Schweinefleisch und Schweineprodukte nach Korea**

(Notifikationsnr. 2022-81 MAFRA)

#### **Artikel 1 (Ziel)**

**Diese Notifikation** bezweckt gemäß Artikel 34 Absatz 2 des *Act on the Prevention of Contagious Animal Diseases die Grundsätze* für Quarantänen durch das Exportland und den hygienischen Zustand von Schweinefleisch und Schweineerzeugnissen, die aus Österreich (genannt im Weiteren „Exportland“) in die Republik Korea exportiert werden, zu bestimmen.

#### **Artikel 2 (Begriffsdefinitionen)**

Die in diesen Hygienebedingungen verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

1. „Schweinefleisch“ bezieht sich auf frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch und Fleischnebenprodukte sowie verarbeitete Produkte, die von Hausschweinen stammen.
2. „Fleischnebenprodukte“ bezieht sich auf Teile wie Innereien, Kopf usw. außer Fleisch mit und ohne Knochen.
3. „Verarbeitete Fleischerzeugnisse“ bezieht sich auf Schinken, Wurst, Speck, Dörrfleisch, gewürztes Fleisch und andere Erzeugnisse, die durch die Verarbeitung von Fleisch als Rohstoff gewonnen werden.
4. „Nicht verzehrbare Schweineerzeugnisse“ bezieht sich auf die Produkte, die nicht für den menschlichen Verzehr aus Schweinen hergestellt oder mit Rohstoffen, welche nicht für den menschlichen Verzehr aus Schweinen hergestellt worden waren, verarbeitet wurden.

5. „Die Regierung des Exportlandes“ bezieht sich auf die für Tiere und tierische Produkte zuständige Quarantänebehörde des Exportlandes.
6. „Veterinärbeamter des Exportlandes“ bezieht sich auf den Quarantänebeamten, der der zur „Regierung des Exportlandes“ gehörende Amtstierarzt ist.
7. „Exportbetrieb“ bezieht sich auf den Schlachthof, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieb und Kühllager, die Schweinefleisch etc. zum Koreaexport herstellen, verarbeiten, verpacken oder lagern.
8. „Free zone“ bezieht sich auf ein von der koreanischen Regierung anerkanntes Gebiet, das der ASF-freien Zone außerhalb der von der Regierung des Exportlandes eingerichteten ASF-Sperrzonen (*ASF-restricted zones*) entspricht.
9. „Restricted zone“ umfasst die Infektionszone (*infected zone*), die Schutzzone (*protection zone*), die Überwachungszone (*surveillance zone*), die Sperrzone (*restricted zone*) I, II, III und eine weitere Sperrzone (*restricted zone*), die von der Regierung des Exportlandes zur Verhinderung der Ausbreitung der ASF eingerichtet wurde.
10. „African Swine Fever (ASF)“ bezieht sich auf eine durch ASF-Viren verursachte Infektionskrankheit von Haus- und Wildschweinen aller Rassen.

### **Artikel 3 (Bedingungen für Geburt und Aufzucht)**

- 1) Die Schweine, die zur Herstellung von Schweinefleisch etc. verwendet werden, müssen entweder im Exportland geboren und aufgezogen sein oder aus Ländern eingeführt worden sein, die von der koreanischen Regierung als für den Export von Schweinefleisch nach Korea qualifiziert anerkannt wurden, und vor der Schlachtung mindestens drei Monate lang im Exportland aufgezogen worden sein.
- 2) Im Falle eines ASF-Ausbruchs im Exportland müssen die Schweine, die zur Herstellung von Schweinefleisch etc. für den Export verwendet werden, seit ihrer Geburt oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung in einer ASF-freien Zone im Exportland gehalten worden sein.

#### **Artikel 4 (Bedingungen für das Nichtauftreten von Tierseuchen)**

1) Im Exportland dürfen 1 Jahr vor dem Export keine Maul-und Klauenseuche, 2 Jahre kein *Vesicular Stomatitis*, keine *Swine Vesicular Disease* und keine Rinderpest, 3 Jahre kein *African Swine Fever* aufgetreten und keine Schutzimpfungen gegen diesen jeweiligen Krankheiten gegeben worden sein. Im Falle von Seuchen, gegen die die Durchführung einer Stamping-Out-Politik durch das Exportland vom *koreanischen Minister of Agriculture, Food and Rural Affairs* als wirksam anerkannt wird, kann diese Frist nach dem Standard von OIE ausnahmsweise verkürzt werden.

2) *Swine Fever* (Ausnahme: Wildschweine) darf im Exportland 1 Jahr vor dem Export nicht aufgetreten sein oder das Exportland muss von der koreanischen Regierung als „sauberes“ Land anerkannt werden und es dürfen keine Schutzimpfungen gegen diese Krankheit gegeben werden. Falls im Exportland *Swine Fever* aufgetreten ist, müssen Schweinefleisch etc. aus den von der koreanischen Regierung als von dieser Krankheit frei anerkannten Gebieten stammen.

3) Tritt das ASF im Exportland auf, so gilt Artikel 14 statt Artikel 4.1.

#### **Artikel 5 (Bedingungen für die Seuchenfreiheit am Bauernhof)**

Die Höfe, in denen Schweine zur Herstellung von Schweinefleisch etc. geboren und aufgezogen wurden, müssen 3 Jahre vor der Schlachtung frei von *Brucellosis*, 2 Jahre frei von *Anthrax* und 1 Jahr lang frei von *Swine Aujeszky Disease* sein. Außerdem müssen diese Höfe in den Gebieten liegen, denen bzgl. derartiger Krankheiten keine Beschränkungsmaßnahmen seitens der Regierung des Exportlandes auferlegt sind.

#### **Artikel 6 (Bedingungen für Exportbetriebe)**

1) Exportbetriebe bzw. Produktionsbetriebe müssen gemäß den Vorschriften des Exportlandes registriert sein. Die Regierung des Exportlandes muss infolge der Hygienekontrolle geeignete Betriebe an die koreanische Regierung melden. Diese Betriebe müssen von der koreanischen Regierung entweder durch vor-Ort-Inspektion oder auf andere Weise zugelassen werden.

2) Exportbetriebe unterliegen der Hygienekontrolle der Regierung des Exportlandes und dürfen bei den von der Regierung des Exportlandes regelmäßig durchgeführten Hygieneuntersuchungen keine Verstöße aufweisen.

3) Exportbetriebe dürfen sich nicht in Gebieten befinden, die von den im Artikel 5 erwähnten Krankheiten befallen sind. Während der Bearbeitung für den Export nach Korea dürfen diese

Betriebe weder Tiere noch Tierprodukte, die über die Länder oder Gebiete, von denen die koreanische Regierung kein Export von *Artiodactyla (cloven-hoofed animals)* oder deren Produkten erlaubt hat, eingeführt wurden, behandeln.

4) Schweine, die zur Herstellung von Schweinefleisch etc. verwendet werden, dürfen während der Durchfuhr zu den Exportbetrieben nicht mit ASF-infizierten Schweinen in Berührung kommen.

#### **Artikel 7 (Bedingungen für Schweinefleisch etc.)**

1) Schweinefleisch etc. müssen von Schweinen stammen, die sich bei den am Exportbetrieb vom Amtstierarzt des Exportlandes durchgeführten *ante & post mortem* Untersuchungen als gesund erwiesen haben, und für den menschlichen Verzehr geeignet sein.

2) Schweinefleisch etc. für den menschlichen Verzehr dürfen bei der Untersuchung auf *Trichinella*, *Taeniasis Solium* und *Echinococosis* keine Unregelmäßigkeiten aufweisen.

3) Bei der Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung, Verpackung und Lagerung zur Herstellung von Schweinefleisch etc. dürfen weder Tiere noch deren Erzeugnisse mit niedrigeren Hygienestufen am selben Ort gehandhabt werden. Nur das für den Export nach Korea zugelassene Fleisch darf als Rohstoff zur Herstellung verarbeiteter Produkte zum Koreaexport eingesetzt werden.

4) Schweinefleisch etc. müssen den einschlägigen Vorschriften der koreanischen Regierung in Bezug auf gesundheitsgefährdende Rückstände (Antibiotika, Agrochemikalien, Hormone usw.), Mikroorganismen, Bestrahlung, Ionisierung und Lebensmittelzusatzstoffe (Konservierungsmittel, Weichmacher usw.) usw. entsprechen.

5) Schweinefleisch etc. müssen derart behandelt werden, dass eine Ansteckung durch viröse Tierkrankheiten ausgeschlossen ist. Das Verpackungsmaterial für die Verpackung von Schweinefleisch etc. muss hygienisch einwandfrei und für den Menschen unbedenklich sein. Darüber hinaus muss der Inhalt oder die Verpackung die Betriebsnummer und eine Kennzeichnung tragen, aus der hervorgeht, dass die Behandlung des Schweinefleisches keine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt. Diese Kennzeichnung muss der koreanischen Regierung im Voraus mitgeteilt worden sein.

#### **Artikel 8 (Obligatorische Angaben für das Exportgesundheitszeugnis)**

Vor der Verladung von Schweinefleisch etc. stellt ein Veterinärbeamter des Exportlandes ein Exportgesundheitszeugnis aus, das folgende detaillierte Angaben in koreanischer oder englischer Sprache enthalten muss:

## 1. Schweinefleisch:

- (1) Exportschweinefleisch etc. stammen aus einer ASF-freien Zone, die vom Exportland erforderlichenfalls aktualisiert und bereitgestellt wird;
- (2) die in den Artikeln 3, 4, 5, 6, 7 und 14 genannten Punkte;
- (3) Produktname (einschließlich Tierart), Verpackungsform, Stückzahl und Gewicht (N/W): Beschreibung für jeweils den Endproduktionsbetrieb bzw. Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb;
- (4) Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Schlachthöfe, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe und Kühllager;
- (5) Zeitraum der Schlachtung (Datum des Beginns und des Endes), Zeitraum der Zerlegung und/oder Zeitraum der Verarbeitung (Datum des Beginns und des Endes);
- (6) Containernummer und Nummer des Verschlusses bzw. der Plombe;
- (7) Name des Schiffes oder Flugzeuges, Datum und Ort der Versendung;
- (8) Anschrift und Name (Firmenname) des Exporteurs und des Importeurs; und
- (9) Ausstellungsdatum und -ort des Exportgesundheitszeugnisses, Name, Titel, Amt und Unterschrift dessen Ausstellers

## 2. Ungenießbare Schweineerzeugnisse:

- (1) die in den Artikeln 4 und 7.1 genannten Angelegenheiten;
- (2) Produktname (einschließlich Tierart), Verpackungsform, Stückzahl und Gewicht (N/W): Beschreibung für jeweils den Endproduktionsbetrieb bzw. Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb;
- (3) Name und Anschrift des Produktionsbetriebs (ggf. die Zulassungsnummer);
- (4) Containernummer und Nummer des Verschlusses bzw. der Plombe;
- (5) Name des Schiffes oder Flugzeuges, Datum und Ort der Versendung;
- (6) Anschrift und Name (Firmenname) des Exporteurs und des Importeurs; und
- (7) Ausstellungsdatum und -ort des Exportgesundheitszeugnisses, Name, Titel, Amt und Unterschrift dessen Ausstellers

## **Artikel 9 (Transport)**

Schweinefleisch etc. sind unter Aufsicht eines Veterinärbeamten des Exportlandes zu versiegeln und bis zur Ankunft in Korea sicher und ohne Kontamination mit Erregern ansteckender Tierkrankheiten und ohne Gefahr für die öffentliche Gesundheit, wie Verderb und Zersetzung, zu transportieren. Die Durchfuhr durch Gebiete, aus denen *Artiodactyla* und

deren Erzeugnisse von der koreanischen Regierung nicht nach Korea importiert werden dürfen, ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind jedoch einfache Zwischenstopps oder zur Betankung bzw. Ölversorgung.

#### **Artikel 10 (Maßnahmen im Falle des Ausbruchs einer Krankheit im Exportland)**

Falls eine der in Artikel 4 genannten Krankheiten oder ein seuchenverdächtiges Tier im Exportland auftritt oder eine Impfung gegen diese Krankheiten beschlossen wurde, muss der Export von Schweinefleisch etc. nach Korea ausgesetzt werden. Gleichzeitig muss dies z.B. per E-Mail sofort der koreanischen Regierung mitgeteilt werden. Für die Wiederaufnahme des Exportes müssen mit der koreanischen Regierung neue Verhandlungen geführt werden.

#### **Artikel 11 (Vor-Ort-Audit von Exportbetrieben)**

1) Die Veterinärbeamten der koreanischen Regierung sind befugt, zugelassene Exportbetriebe oder Produktionsstätten vor Ort zu inspizieren und die Originalunterlagen zu prüfen. Wird eine Nichteinhaltung dieser gesundheitlichen Importbedingungen festgestellt, können die Veterinärbeamten den Export von Schweinefleisch etc. nach Korea aussetzen. Zu diesem Zeitpunkt muss die Regierung des Exportlandes aktiv am Vor-Ort-Audit der Veterinärbeamten der koreanischen Regierung mitwirken.

2) Falls ein Exportbetrieb bzw. eine Produktionsstätte aufgrund des Konkurses oder der Betriebsstilllegung seine Exporttätigkeiten einstellt, muss die Regierung des Exportlandes die Zulassung des Betriebs widerrufen und unverzüglich die koreanische Regierung informieren.

3) Falls ein Exportbetrieb bzw. eine Produktionsstätte seit mehr als drei Jahren ab dem Datum der Zulassung oder des letzten Exportes nach Korea kein Schweinefleisch etc. mehr nach Korea ausgeführt hat, kann die koreanische Regierung die Zulassung des Betriebes widerrufen. Die koreanische Regierung muss die Regierung des Exportlandes über diese Angelegenheit informieren und Gespräche mit der Regierung des Exportlandes führen, bevor sie den Widerruf der Zulassung beschließt.

4) Die Exportbetriebe müssen die Originalaufzeichnungen über die tägliche Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung länger als zwei Jahre aufbewahren und relevante Informationen wie z.B. die Ursprungshöfe des nach Korea exportierten Schweinefleischs etc. speichern.

## **Artikel 12 (Nationales Programm für Rückstände usw.)**

Die Regierung des Exportlandes muss die koreanische Regierung jedes Jahr in englischer Sprache über Untersuchungsprogramm und -ergebnisse zu schädlichen Rückständen im Fleisch (mit Angabe der Prüfanstalt, deren Laboranlagen, des Personals, des jährlichen Untersuchungsplans, der Untersuchungsmethoden, der Untersuchungsergebnisse usw.) informieren.

## **Artikel 13 (Maßnahmen bei Nichtkonformität von Schweinefleisch etc.)**

Werden bei der Importquarantäneuntersuchung von Schweinefleisch etc. Verstöße gegen diese Importbedingungen oder anzeigepflichtige Tierkrankheiten festgestellt, kann die koreanische Regierung anordnen, das betreffende Schweinefleisch etc. zu vernichten oder zurückzusenden und die Quarantäneuntersuchung des Schweinefleischs etc. oder den Export aus dem betreffenden Exportbetrieb nach Korea aussetzen.

## **Artikel 14 (Maßnahmen beim Ausbruch des ASF im Exportland)**

1) Beim Ausbruch des ASF im Exportland muss die Regierung des Exportlandes die koreanische Regierung unverzüglich über den Ausbruch informieren und die Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses für den Export und den Versand von Schweinefleisch etc., die die Anforderungen dieser Notifikation (Hygienebedingungen) nicht erfüllt, aussetzen. Wenn die Regierung des Exportlandes den Ausbruch des ASF meldet, wird die koreanische Regierung den Import von Schweinefleisch etc. aus Gebieten, die im Exportland nicht frei von ASF sind, aussetzen.

2) Außer wenn die koreanische Regierung gemäß den folgenden a), b), c) und d) auf Grundlage der von der Regierung des Exportlandes vorgelegten Informationen und in Absprache mit dieser Regierung bestätigt, dass ASF-Ausbrüche innerhalb der Sperrzone (*restricted zone*) nicht wirksam eingedämmt werden können, dürfen Schweinefleisch etc., die von Tieren in ASF-freien Zonen stammt, nach Korea exportiert werden. Im Falle weiterer Ausbrüche nach dem ersten ASF-Ausbruch im Exportland, kann *der koreanische Minister of Agriculture, Food and Rural Affairs* den Leiter der APQA (*Animal & Plant Quarantine Agency*) ermächtigen, Informationen über ASF-freie und -beschränkte (*restricted*) Zonen sowie deren Importquarantäne anzuerkennen und zu verwalten:

a) Geeignete Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, einschließlich Verbringungsbeschränkungen für Schweine und Schweineerzeugnisse, die das ASF-Virus übertragen könnten, wurden in den ASF-betroffenen Betrieben durchgeführt, und

Bekämpfungsmaßnahmen wie Stamaping-Out und Desinfektion wurden in den betroffenen Betrieben ordnungsgemäß durchgeführt.

b) In den Betrieben, bei denen ein epidemiologischer Zusammenhang mit den von der ASF betroffenen Betrieben festgestellt wurde, wurden geeignete Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, wie z. B. Verbringungsbeschränkungen für Schweine etc., durchgeführt, und es wurden Maßnahmen ergriffen, um die Exporte aus den epidemiologisch verbundenen Betrieben oder Exportbetrieben nach Korea zu stoppen.

c) In den von der ASF betroffenen Betrieben wurden geeignete Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, einschließlich der Einrichtung von Sperrzonen (restricted zones), Verbringungsbeschränkungen und Überwachung, durchgeführt.

d) Bei Ausbrüchen der ASF bei Wildschweinen wurden geeignete Bekämpfungsmaßnahmen wie die Einrichtung von Sperrzonen (restricted zones), Verbringungsbeschränkungen und die Überwachung von Wildschweinen durchgeführt.

e) Die Regierung des Exportlandes muss dem *koreanische Ministry of Agriculture, Food and Rural Affairs* und der APQA über Informationskanäle wie die interaktive ASF-Karte auf der Website der GD SANTE, die wöchentlichen Berichte der GD SANTE und per E-Mail unverzüglich über ASF-Ausbrüche, die Einrichtung von Sperrzonen und den Status von Exportbetrieben und -bauernhöfen innerhalb der Sperrzone mitteilen.

3) Schweinefleisch und Schweineerzeugnisse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

a) Schweine, die zur Herstellung von Schweinefleisch etc. verwendet werden, müssen den Anforderungen von Artikel 3 entsprechen und in ASF-freien Zonen geschlachtet werden. Sie dürfen nicht durch ASF-befallene Zonen transportiert werden, wenn sie zum Export nach Korea gebracht werden. Wenn es jedoch in oder durch ASF-Sperrgebiete (restricted zones) transportiert werden muss, sollte es unter den Bedingungen der Benutzung einer Schnellstraße oder der Versiegelung eines Fahrzeuges usw. transportiert werden.

b) Schweinefleisch etc. dürfen nur im Gebiet außerhalb von ASF-Sperrzonen geschlachtet und verarbeitet werden. Beantragt das Exportland jedoch die Zulassung von



Schlachthöfen oder Verarbeitungsbetrieben, die in der Zone I liegen, so entscheidet die APQA in Absprache mit dem Exportland, ob sie zugelassen werden;

c) Schlachthöfe, die Schweinefleisch etc. produzieren, müssen die EU-Tierseuchenbekämpfungsvorschriften einhalten und der Seuchenkontrolle durch die Regierung des Exportlandes unterliegen; und

d) Schweine, die zur Herstellung von Schweinefleisch etc. verwendet werden, dürfen nicht aus Betrieben stammen oder in Einrichtungen geschlachtet oder verarbeitet werden, die in einem epidemiologischen Zusammenhang mit den von der ASF betroffenen Betrieben stehen (dies gilt nicht, wenn die von der Regierung des Exportlandes durchgeführte Untersuchung ergibt, dass die Betriebe oder Einrichtungen in keinem epidemiologischen Zusammenhang stehen oder keine Anomalien aufweisen).

4) Der Export von Schweinefleisch aus Gebieten, in denen nach der Feststellung des ASF Sperrzonen eingerichtet wurden, wird wieder aufgenommen, wenn die koreanische Regierung auf Grundlage der vom Exportland vorgelegten Informationen bestätigt, dass die Bedingungen für die Seuchenfreiheit gemäß dem WOA-Code erfüllt sind, einschließlich der Tatsache, dass in den betroffenen Gebieten 90 Tage lang kein weiterer Fall von ASF festgestellt wurde, nach der Umsetzung der Stamping-Out im betroffenen Bauernhof (einschließlich Desinfektions-/Virusbeseitigungsmaßnahmen in dem zuletzt von ASF betroffenen Bauernhof) usw.

5) Die koreanische Regierung kann in Ausnahmefällen, in denen das Exportland die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen für die Zoneneinteilung nicht umgesetzt hat und ein hohes Risiko besteht, dass das ASF durch Exporte nach Korea übertragen werden kann, im Rahmen des Konsultationsverfahrens/ durch den Besprechungsprozess mit dem Exportland eine vorübergehende Kontrollzone und deren Exportbedingungen einrichten.

6) Hat die koreanische Regierung ernsthafte und begründete Zweifel, die durch Beweise bestätigt werden, dass die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gegen das ASF im Exportland nicht wirksam genug waren, um die Sicherheit der exportierten Waren zu gewährleisten und die Seuche einzudämmen, können die Artikel 14.2 bis 14.5 im Rahmen des Konsultationsverfahrens mit dem Exportland nicht angewendet werden.

## **Artikel 15 (Erneute Überprüfung)**

Der *kor. Minister of Agriculture, Food and Rural Affairs* soll Maßnahmen wie die Verbesserung dieser Notifikation ergreifen, nachdem er ihre Durchführbarkeit alle drei Jahre ab dem 1. Juli 2022 (bezogen auf den 30. Juni jedes dritten Jahres) im Einklang mit der Verordnung über die Ausstellung und Verwaltung von Anweisungen und den festgelegten Regeln usw. überprüft hat.

## **Zum Ergänzen**

### **Artikel 1(Datum des Inkrafttretens)**

Diese Notifikation tritt am 02. September 2022 in Kraft.

### **Artikel 2 (Rückwirkende Anwendung)**

Für Schweinefleisch etc., für die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Notifikation Importquarantäne beantragt wird, gelten die bestehenden (vorigen) Hygienebedingungen für den Import von österreichischen Schweinefleisch und Schweineerzeugnissen (Notifikationsnr. vom MAFRA 2015-71)

### **Artikel 3 (Ausnahmen des Anwendungsbereichs dieser Notifikation)**

Trotzdem gilt diese Notifikation nicht für Produkte wie Naturdärme (natural casing) aus *Artiodactyla*, deren Import bereits anderen eigenen Hygienebedingungen unterliegt.